

Inhalt

Gebührensatzung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde / Erste Änderungsfassung in der vom Senat der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde am 23.09.2015 beschlossenen Fassung

Herausgeber:

Der Präsident
der Hochschule
für nachhaltige Entwicklung
Eberswalde

Haus- und Postanschrift:

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde,
Schicklerstraße 5, 16225 Eberswalde
Telefon (0 33 34) 657 151 · Fax (0 33 34) 657 142
www.hnee.de · E-Mail: praesident@hnee.de

Gebührensatzung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

Erste Änderungssatzung vom 23.09.2015

LESEFASSUNG

Gemäß § 5 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg vom 28. April 2014 wird auf Beschluss des Senats der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde vom 23.09. 2015 die folgende Gebührensatzung erlassen.

§ 1 Gebührenerhebung

1. Gebühren werden für die Kosten erhoben, die der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) durch besondere Verwaltungstätigkeit entstehen.
2. Dabei wird unterschieden zwischen
 - Verwaltungsgebühren einschließlich Versäumnisgebühren
 - Prüfungsgebühren
 - Gebühren im Rahmen des Fort- und Weiterbildungsangebotes
 - Bibliotheksgebühren
 - Gebühren für die Erbringung von Dienstleistungen oder die Nutzung von hochschuleigenen Geräten und Anlagen und dem Materialverbrauch

§ 2 Verwaltungs- und Versäumnisgebühren

1. Verwaltungs- und Versäumnisgebühren sind:
 1. Die Gebühr für Immatrikulation und Rückmeldung gemäß § 13 Abs. 2 BbgHG 51,00 €
 2. Die Versäumnisgebühr für die verspätet beantragte Rückmeldung 15,00 €
 3. Die Gebühren pro Semester für Gasthörer*innen (mit Ausnahme des Abs. 3) bei der Belegung von

	bis zu 2 SWS	15,00 €
	bis zu 4 SWS	25,00 €
	bis zu 6 SWS	35,00 €
	bis zu 8 SWS	45,00 €
 4. Die Gebühr für die Zweitausstellung des Studierendenausweises und des Semestertickets (Greencard) 30,00 €
 5. Die Gebühr für die nachträgliche Ausstellung von Immatrikulations- oder Exmatrikulationsbescheinigungen (später als sechs Monate nach Exmatrikulation) 10,00 €
 6. Die Gebühr für die Zweitausstellung von Abschlussdokumenten (Zeugnis, Urkunde) 20,00 €
 7. Die Gebühr für den Einzelnachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen 5,00 €
 8. Die Gebühr für die Einzelbescheinigung fremdsprachlicher Kompetenzen (Common European Framework of Reference for Language) 10,00 €
 9. Die Gebühr für die Beglaubigung von elektronisch im Campus Management erstellten Bescheinigungen mit Hochschulbezug sowie sonstigen Unterschriften, Abschriften, Ablichtungen usw. (je Dokument und Kopie) 5,00 €
 10. Die Gebühr für die Beglaubigung von elektronisch im Campus Management erstellten Bescheinigungen mit Hochschulbezug sowie sonstigen Unterschriften, Abschriften mit Versand usw. (je Dokument und Kopie) 15,00 €

2. Einzelnachweise, Zweitausstellungen sowie Beglaubigungen werden in der Regel nur in einfacher Auflage angefertigt. In Ausnahmefällen können einmalig bis zu drei beglaubigte Kopien angefertigt werden.
3. Abweichend von Abs. 1 Ziffer 3 ergibt sich die Höhe der Gebühr pro Semester für Gasthörer*innen bei weiterbildenden Studiengängen aus der jeweiligen Studien-/Prüfungsordnung bzw. deren dazugehörigen Gebührensatzung.

§ 3 Prüfungsgebühren

1. Gebühren für das Ablegen von Prüfungen im Rahmen eines ordentlichen Studiums an der HNEE werden nicht erhoben.
2. Für Prüfungen in gebührenpflichtigen weiterbildenden Studiengängen der HNEE werden Gebühren erhoben, deren Höhe sich aus der jeweiligen SPO bzw. der dazugehörigen Gebührensatzung ergeben.
3. Von Gasthörer*innen können, soweit diese in einzelnen Prüfungsordnungen zur Prüfungen berechtigt sind, Gebühren erhoben werden.
4. Soweit die HNEE Prüfungen außerhalb eines Studiums an der HNEE erhebt (z.B. externe Fremdsprachenprüfungen), ergibt sich die Höhe der Gebühr entweder aus den Auflagen der externen Partnerinstitutionen oder dem für die Prüfung entstehenden Aufwand.

§ 4 Gebühren im Rahmen des Fort- und Weiterbildungsangebotes

Für die Teilnahme am Fort- und Weiterbildungsangebot der HNEE wird eine Gebühr in Höhe der anfallenden Personal- und Sachkosten erhoben. Bei der Ermittlung der Sachausgaben sind alle durch das jeweilige Weiterbildungsangebot zusätzlich entstehenden Ausgaben zu berücksichtigen. Die Gebühr wird der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer des Weiterbildungsangebots spätestens bei der Anmeldung mitgeteilt.

§ 5 Bibliotheksgebühren

Bibliotheksgebühren werden gemäß der Gebührensatzung der Hochschulbibliothek der HNEE erhoben.

§ 6 Fälligkeit, Ermäßigungen und Befreiungen

1. Die Gebühren sind mit der Beantragung einer Amtshandlung oder Leistung fällig, es sei denn, aus einem Bescheid der HNEE ergibt sich eine andere Frist. Mit dem Fälligwerden der Gebühr ist diese, soweit sie nicht zu Unrecht erhoben wurde, nicht rückerstattungsfähig.
2. Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung bzw. Gebührenbefreiung gewährt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in der amtlichen Bekanntmachung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde in Kraft. Die Gebührensatzung der HNEE in der vom Senat der HNEE am 29. September 2010 beschlossenen Fassung wird somit außer Kraft gesetzt.